

Schulungsblock 7 „Prüfungswesen“

25.09. bis 29.09.2023 in Berlin



Sonderprüfungen (Gründungsprüfung, Verschmelzung und Liquidation)

Referent: Jürgen Elfrich (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater)

Vorstand und Prüfungsdirektor

Verband Thüringer Wohnungs-
und Immobilienwirtschaft e.V.

Agenda

- 1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung**
2. Gründungsprüfung von Genossenschaften
3. Verschmelzung
4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

Definition Begriffe: Sonderprüfung/Sonderbilanz

Im Rahmen von Umstrukturierungen, Unternehmenstransaktionen oder Gesellschafterwechseln werden regelmäßig Sonderbilanzen aufgestellt.

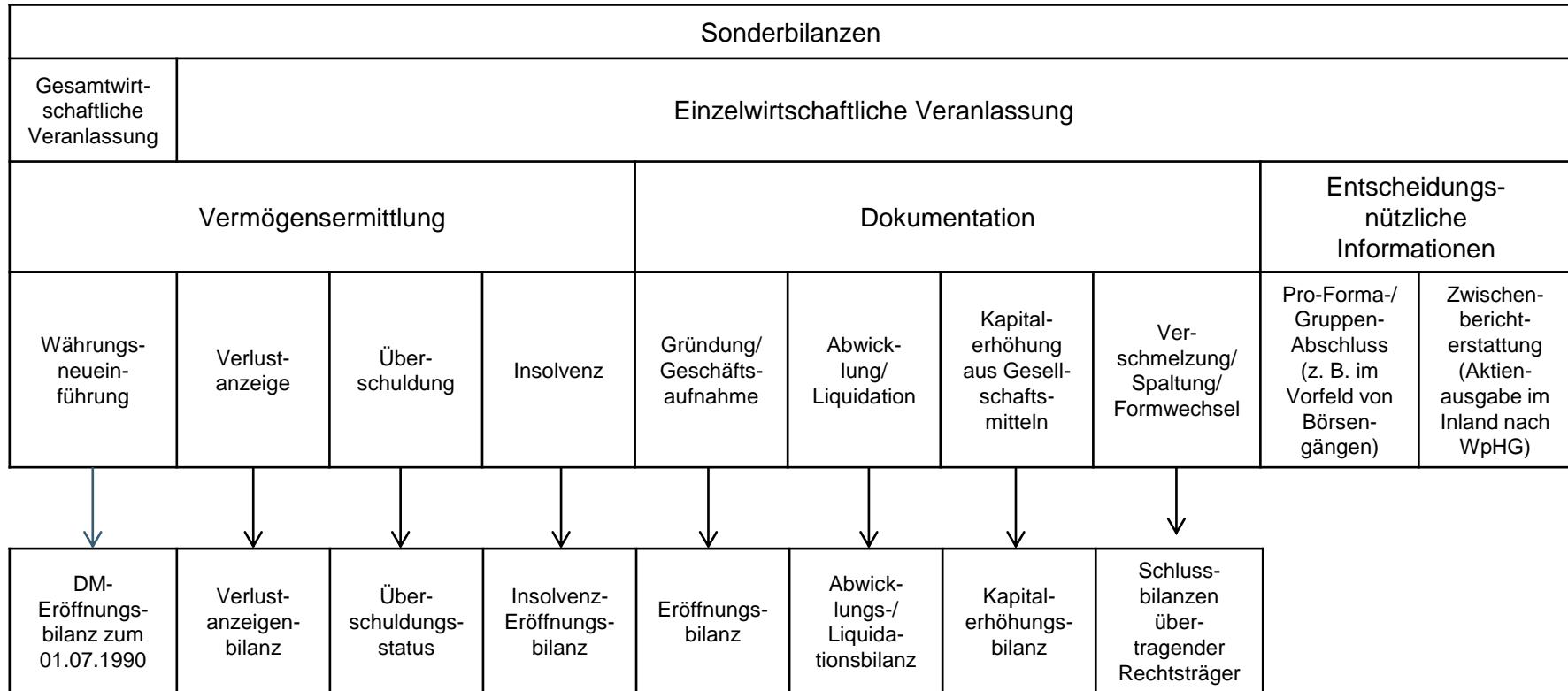
Der Gesetzgeber verlangt bei bestimmten gesellschaftsrechtlichen Strukturierungsmaßnahmen flankierend externe Bestätigungen als Voraussetzung für deren Umsetzung.

Durchführung von Sonderprüfungen auf Wunsch eines Auftraggebers

Sonderprüfungen finden im Unterschied zu den Abschlussprüfungen nicht turnusmäßig, sondern nur in bestimmten Fällen statt.

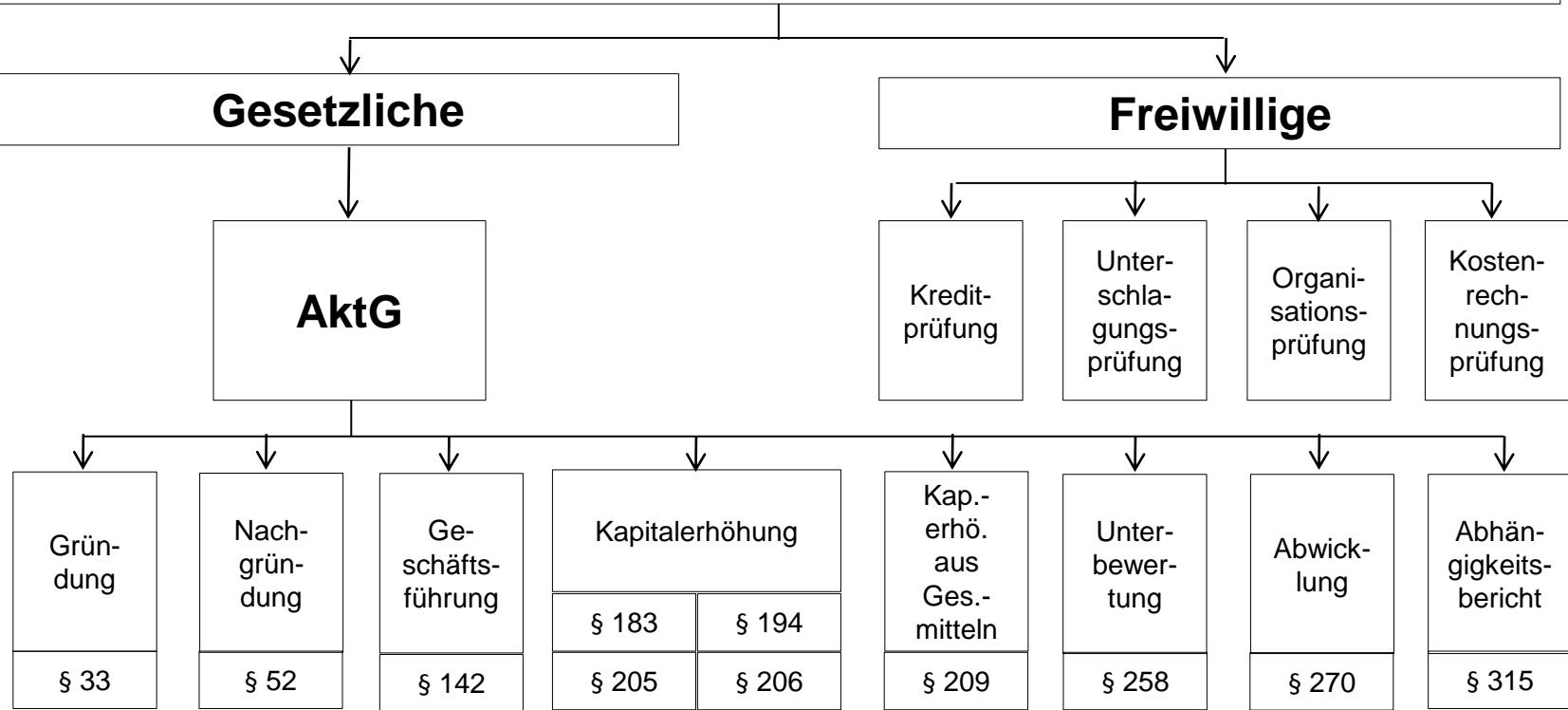
1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

Systematik der Sonderbilanzen



1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

Wichtige Sonderprüfungen (ohne GenR)



1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

Gründungsprüfung gemäß § 33 AktG

Anlässe:

- wenn ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied zu den Gründern gehört oder
- bei Aktienübernahmen für Rechnung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes oder
- bei Vorteilsgewährung, Entschädigung, Belohnung für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder
- **bei Gründung mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen**

Die Gründungsprüfer bestellt das Gericht nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer.

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

Allgemeine Prüfung:

- die Errichtung der Gesellschaft (Zahl, Namen der Gründer, Satzungserfordernisse usw.)
- die Bestellung des Aufsichtsrates
- die Bestellung des ersten Vorstandes
- der von den Gründern nach § 32 AktG erstellte Gründungsbericht
- das Vorliegen eines Berichtes von Vorstand und Aufsichtsrat über ihre Prüfung des Herganges der Gründung

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

Spezielle Prüfung:

- ob die Angaben der Gründer richtig und vollständig sind (Übernahme der Aktien, Einlagen auf das Grundkapital, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen, Sachübernahmen)
- ob die Sacheinlagen oder Sachübernahmen angemessen bewertet wurden

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

Nachgründungsprüfung gemäß § 52 AktG

- Sachübernahme nach der Eintragung in das Handelsregister in den ersten zwei Jahren nur mit Zustimmung der Hauptversammlung
- Sachübernahme: Verträge der Gesellschaft, nach denen sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder andere Vermögensgegenstände für eine den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll
- Vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat den Vertrag zu prüfen und einen schriftlichen Bericht anzufertigen (Nachgründungsbericht)
- Prüfung durch den Gründungsprüfer

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

Geschäftsführungsprüfung nach § 142 AktG

- Bestellung des Sonderprüfers durch die Hauptversammlung
- Bestellung des Sonderprüfers durch das Gericht, wenn die Hauptversammlung einen Antrag auf Bestellung von Sonderprüfern zur Prüfung eines Vorganges bei der Gründung oder eines nicht über fünf Jahre zurückliegenden Vorganges bei der Geschäftsführung ablehnt

Hierbei müssen die Aktionäre einen Anteil von mehr als zehn Prozent des Grundkapitals repräsentieren und eine Sonderprüfung aufgrund des Verdachtes, dass Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorliegen, gerechtfertigt ist.

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

- Umfassendes Prüfungsrecht des Sonderprüfers:

Der Vorstand hat dem Sonderprüfer zu gestatten, die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, zu prüfen (Rechte auch gegenüber Konzernunternehmen).

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

– Prüfungsbericht:

Die Sonderprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Auch Tatsachen, deren Bekanntwerden geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzuführen, müssen in den Prüfungsbericht aufgenommen werden, wenn ihre Kenntnis zur Beurteilung des zu prüfenden Vorganges durch die Hauptversammlung erforderlich ist.

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

- Prüffelder:
 - Die Prüfung der Geschäftsführungs-Organisation
 - Die Prüfung des Geschäftsführungs-Instrumentariums
 - Die Prüfung der Geschäftsführungs-Tätigkeit
(Formalien/Gesetze beachtet und zweckmäßig gehandelt?)

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

Prüfung von Kapitalerhöhungen mit Sacheinlagen nach §§ 183, 194, 205 und 206 AktG

- Die Prüfung bei der Kapitalerhöhung gegen Einlagen (§ 183 AktG)
 - Bei der Kapitalerhöhung gegen Einlagen können auch Sacheinlagen vorkommen.
 - Um eine Umgehung der Gründungsprüfung zu verhindern, schreibt § 183 Abs. 3 AktG eine entsprechende Kapitalerhöhungsprüfung vor.
 - Das Registergericht hat die Relation zu prüfen zwischen dem Wert der Sacheinlage und dem Nennbetrag der dem Aktionär hierfür gewährten Aktien.

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

- Für die Prüfung gelten die Bestimmungen des § 33 Abs. 3 AktG, d. h. der Prüfer wird vom Gericht nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer bestellt und es ist gemäß § 34 Abs. 2 u. 3 AktG vom Prüfer ein schriftlicher Bericht an das Gericht zu übersenden.
- Prüfung bei bedingter Kapitalerhöhung und Prüfung bei genehmigter Kapitalerhöhung (§§ 205 u. 206 AktG)
 - Auch hier Sacheinlagen möglich – die genannten Paragrafen zur Prüfung entsprechen der Prüfung nach § 183 AktG (siehe oben)

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

Prüfung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach § 209 AktG

- Bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln werden im Wege eines reinen Passivtausches Kapital- oder Gewinnrücklagen in Grundkapital umgewandelt.
- Die Bilanz muss geprüft und die festgestellte Jahresbilanz muss mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen sein.

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

- Der Prüfer muss im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Prüfung feststellen, ob die Beträge zu Recht unter Rücklagen ausgewiesen sind und damit die Bilanz ordnungsgemäß aufgestellt ist.
- Der Stichtag der Jahresbilanz darf nicht mehr als acht Monate vor der Anmeldung des Kapitalerhöhungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister zurückliegen.

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung gemäß §§ 258 bis 261a AktG

- Gründe zur Bestellung von Sonderprüfungen, wenn Anlass für die Annahme besteht, dass
 - eine nicht unwesentliche Unterbewertung bestimmter Posten vorliegt oder
 - der Anhang die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht vollständig enthält und der Vorstand in der Hauptversammlung die fehlenden Angaben, obwohl nach ihnen gefragt worden ist, nicht gemacht hat und die Aufnahme der Frage in die Niederschrift verlangt worden ist

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

- Anlässe für die Annahme
 - Einschränkung oder Verweigerung des Bestätigungsvermerks durch den Prüfer
 - unerklärte und unerklärliche Verschlechterung des Ergebnisses
 - nicht zu erklärendes Verhalten der Verwaltung
 - unklar ausgedrückte Passagen im Anhang

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

- Die Feststellung der Unterbewertung muss auf bestimmte Posten präzisiert sein.
- Antragstellung zur Sonderprüfung durch Aktionärsminderheit möglich (5 % des Grundkapitals)
- Bestellung des Sonderprüfers (nur Wirtschaftsprüfer!) durch das Gericht
- Der Sonderprüfer hat nach Abschluss der Prüfung den Prüfungsbericht unverzüglich dem Vorstand vorzulegen und zum Handelsregister einzureichen.
- Liegt eine Unterbewertung vor, so sind die entsprechenden Posten erst im nächsten Jahresabschluss zu berichtigen.

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

Sonderprüfung bei der Abwicklung einer Aktiengesellschaft nach § 270 AktG

- Die Prüfung nach § 270 AktG fällt in den Rahmen der Auflösung und Abwicklung einer Gesellschaft, wenn nicht über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.
- Bei der Abwicklung ist eine Eröffnungsbilanz, ein diese erläuternder Bericht und später ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen.

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

- Ferner ist für den Schluss jedes Jahres ein auf der Eröffnungsbilanz gemäß dem Grundsatz der Bilanzkontinuität aufbauender Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen.
- Die Bewertung erfolgt zu Zeitwerten.

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

Sonderprüfung beim Abhängigkeitsbericht gemäß § 315 AktG

- Besteht kein Beherrschungsvertrag, so hat der Vorstand einer abhängigen Gesellschaft in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einen Bericht über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen aufzustellen
→ sog. Abhängigkeitsbericht.
- Im Abhängigkeitsbericht sind alle Rechtsgeschäfte, welche die Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr mit dem herrschenden Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen vorgenommen hat, anzugeben.

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

- Ferner sind alle anderen Maßnahmen, die auf Veranlassung oder im Interesse der genannten Unternehmen im vergangenen Geschäftsjahr getroffen oder unterlassen wurden, aufzuführen.
- Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zur prüfen, so ist auch der Abhängigkeitsbericht dem Abschlussprüfer gleichzeitig vorzulegen.

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

- Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob:
 - die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
 - bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften nach den Umständen, die im Zeitpunkt ihrer Vornahme bekannt waren, die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war; soweit sie dies war, ob die Nachteile ausgeglichen worden sind,
 - bei den im Abhängigkeitsbericht aufgeführten Maßnahmen keine Umstände für eine wesentlich andere Beurteilung als die durch den Vorstand sprechen.

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

„Besondere Prüfungen“

Abgrenzung zur Sonderprüfung:

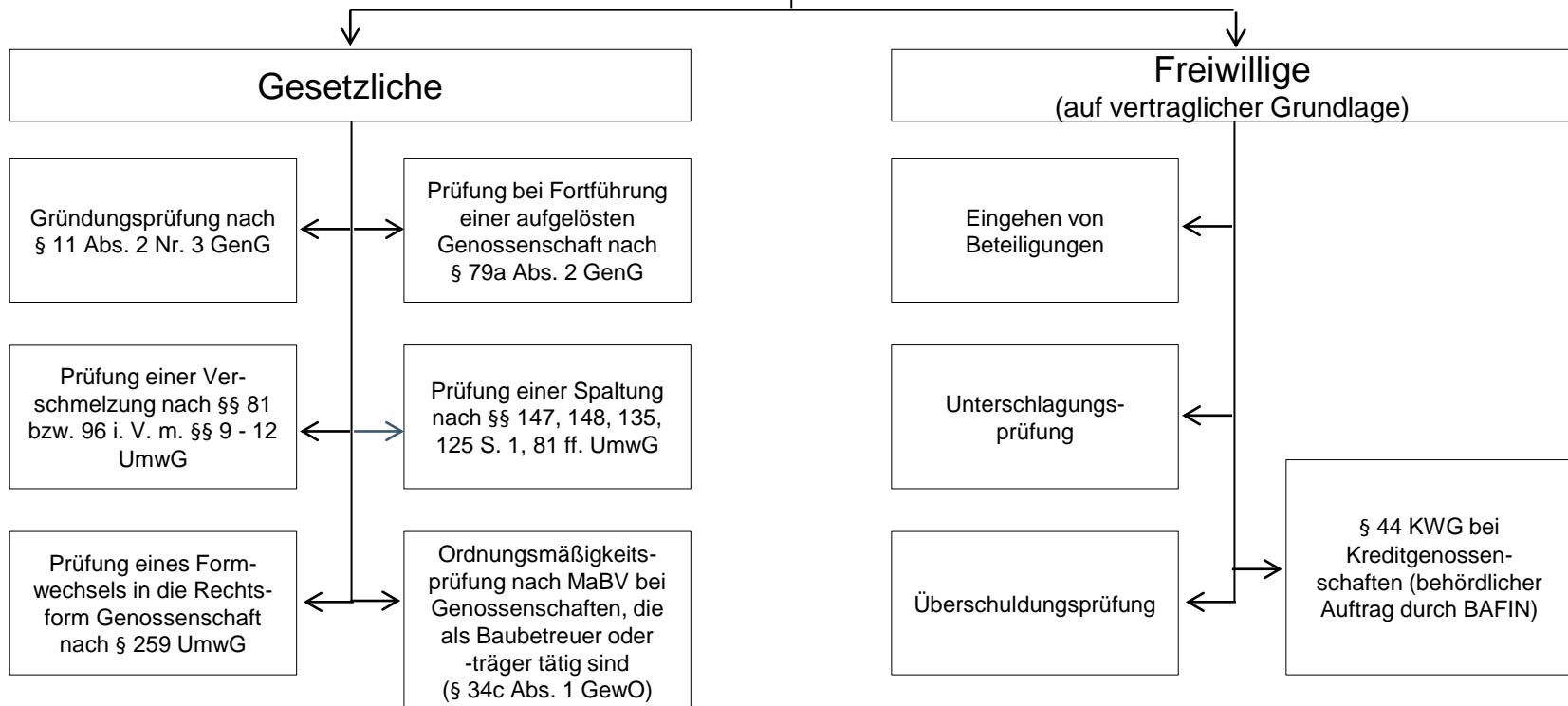
Regelmäßige Abschlussprüfungen für bestimmte Rechtsformen bzw. Branchen

Überblick:

- Prüfung von Genossenschaften (§ 53 GenG)
- Prüfung vom Unternehmen nach Publizitätsgesetz (§§ 6, 14 PublG)
- Prüfung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (§ 340k HGB, KWG)
- Prüfung von Versicherungsunternehmen (§ 341k HGB, VAG)
- Prüfung nach Haushaltsgrundsätzgesetz (§ 53 HGrG)

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung

Wichtige Sonderprüfungen im Genossenschaftsbereich



Agenda

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung
2. **Gründungsprüfung von Genossenschaften**
3. Verschmelzung
4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft

2. Gründungsprüfung von Genossenschaften

A. Grundsätzliches

- I. Rechtsgrundlage
- II. Haftung des Prüfungsverbandes
- III. Kritische Grundhaltung

2. Gründungsprüfung von Genossenschaften

B. Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Beauftragung

- I. Erstkontakt
- II. Erstberatungsgespräch
- III. Beauftragung der Gründungsprüfung
- IV. Prüfungsteam
- V. Qualitätssicherung
- VI. Unterzeichner des Gründungsgutachtens

2. Gründungsprüfung von Genossenschaften

C. Vorphase

- I. Erstberatungsgespräch
- II. Auswertung Erstkontakt/Erstberatungsgespräch
 - a. Standardfall
 - b. Sonderfälle

2. Gründungsprüfung von Genossenschaften

D. Prüfungsgegenstände der Gründungsprüfung

I. Rechtliche Verhältnisse/Förderzweck

- a. Satzung
- b. Förderzweck
- c. Gründungshandlungen

II. Persönliche Verhältnisse

III. Organisatorische Verhältnisse

2. Gründungsprüfung von Genossenschaften

D. Prüfungsgegenstände der Gründungsprüfung

IV. Wirtschaftliche Verhältnisse

- a. Geschäftsmodell/Gründungskonzept
- b. Eigenkapital- und Fremdkapitalaufbringung
- c. Wirtschafts- und Finanzplanung
- d. Vermögens- und Finanzlage

V. Steuerliche Verhältnisse

2. Gründungsprüfung von Genossenschaften

E. Ergebnis der Gründungsprüfung

- I. Positive gutachterliche Äußerung
- II. Negative gutachterliche Äußerung / Ablehnung

F. Dokumentation der Gründungsprüfung

- I. Gründungsgutachten
- II. Vollständigkeitserklärung
- III. Arbeitspapiere
- IV. Aufbewahrung

2. Gründungsprüfung von Genossenschaften

G. Aufnahme in den Verband

H. Monitoring

Verweis auf **GdW-Richtlinie vom Mai 2023** mit neun Anlagen
(u. a. zum Prüfprogramm, zur Mustergliederung des
Gründungsgutachtens)

Agenda

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung
2. Gründungsprüfung von Genossenschaften
- 3. Verschmelzung**
4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft

3. Verschmelzung

A. Übersicht und Abgrenzung

- I. Vier Arten
- II. Definition
 - 1. Verschmelzung
 - 2. Spaltung
 - a) Aufspaltung
 - b) Abspaltung
 - c) Ausgliederung
 - 3. Formwechsel
 - 4. Vermögensübertragung
- III. Rechtsträger
- IV. Inland

3. Verschmelzung

B. Einzelfragen

- I. Verschmelzungsfähige Rechtsträger
- II. Verschmelzung durch Aufnahme
 1. Verschmelzungsvertrag
 2. Verschmelzungsbericht
 3. Verschmelzungsprüfung
 4. Verschmelzungsbeschluss
 5. Eintragung

3. Verschmelzung

C. Handelsbilanz

I. Aufzustellende Bilanzen

1. Schlussbilanz
2. Stichtag
3. Auslage
4. Übernahmobilanz, Eröffnungsbilanz

II. Bilanzierung beim übertragenden Rechtsträger

1. Grundsatz
2. Verknüpfung
3. Prüfung

III. Bilanzierung beim übernehmenden Rechtsträger

3. Verschmelzung

D. Besonderheiten bei Genossenschaften

E. Ablauf einer Verschmelzung

- I. Vorbereitungsphase
- II. Durchführungsphase
 - 1. Arbeitsphase
 - 2. Beschlussphase
- III. Vollzugs- und Nachbereitungsphase

F. Steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung von Genossenschaften untereinander und mit anderen Körperschaften

3. Verschmelzung

Anlage 1:

Fahrplan zur Verschmelzung zweier Genossenschaften

Anlage 2:

Prozessablauf für den Prüfungsverband

3. Verschmelzung

A. Übersicht und Abgrenzung

I. Vier Arten

§ 1 UmwG nennt die Arten der Umwandlung:

- (1) Verschmelzung
- (2) Spaltung (mit drei Unterarten: Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung)
- (3) Formwechsel
- (4) Vermögensübertragung

3. Verschmelzung

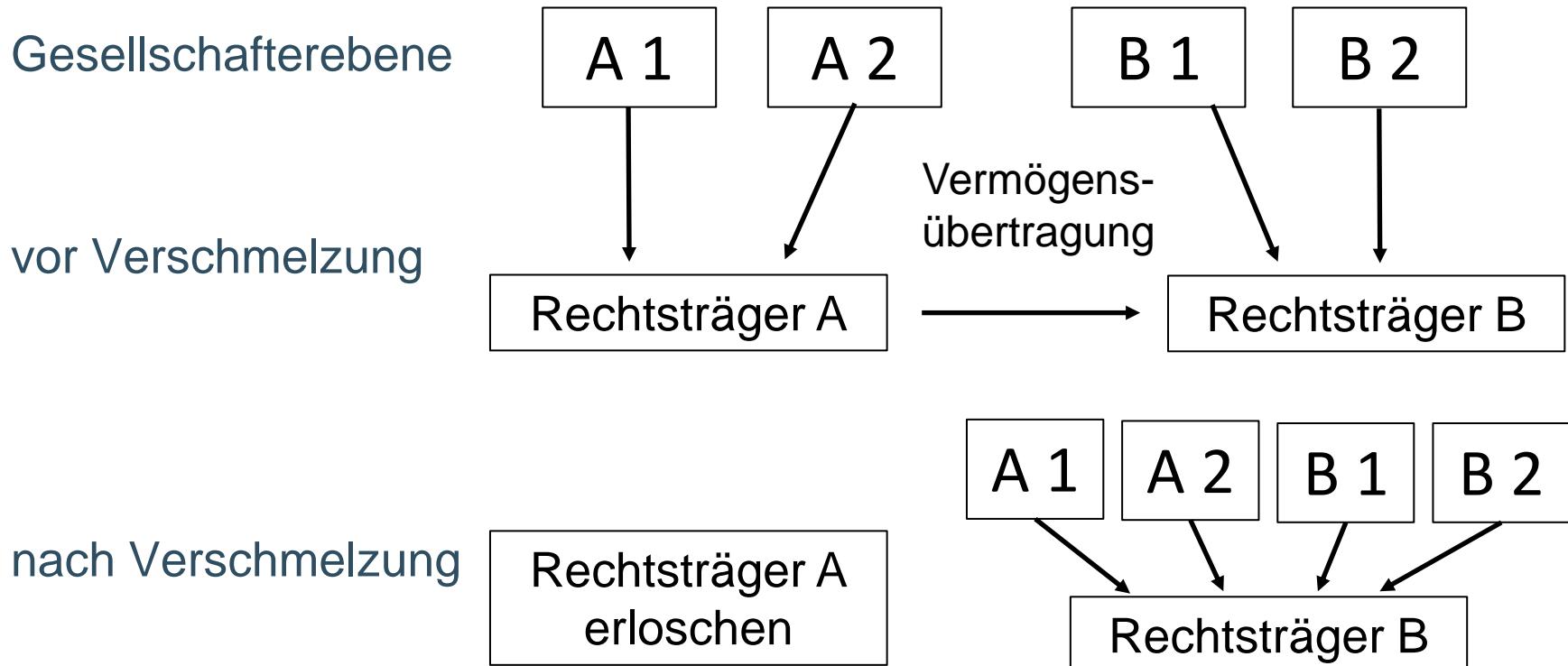
II. Definition

1. Verschmelzung

Hierunter versteht man die Übertragung des gesamten Vermögens eines Rechtsträgers oder mehrerer Rechtsträger auf **einen** anderen, entweder schon bestehenden (Verschmelzung durch **Aufnahme**) oder neu gegründeten (Verschmelzung durch **Neugründung**) Rechtsträger im Wege der **Gesamtrechtsnachfolge** unter Auflösung ohne Abwicklung, wobei den Anteilsinhabern des übertragenden und erlöschenden Rechtsträgers im Wege des Anteilstausches eine **Beteiligung** an dem übernehmenden oder neuen Rechtsträger gewährt wird.

3. Verschmelzung

Verschmelzung zur Aufnahme



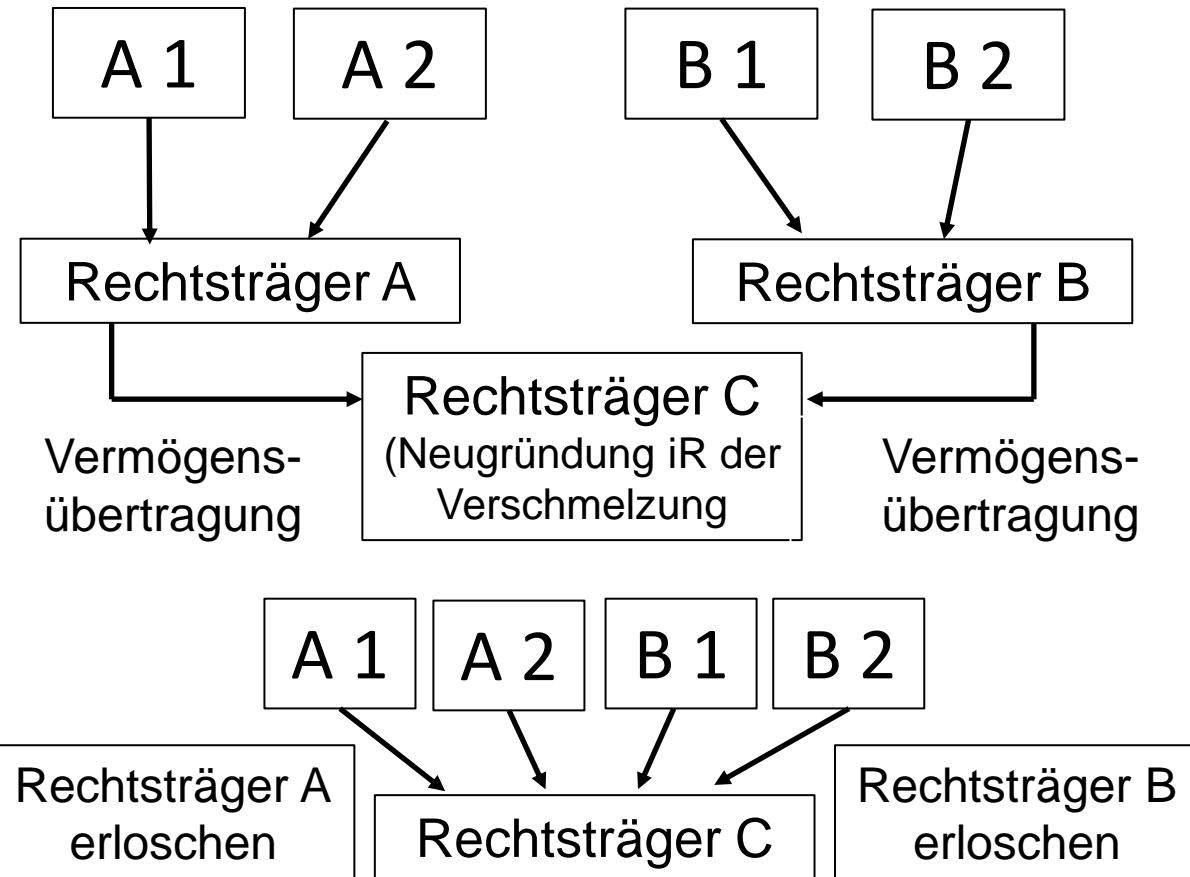
3. Verschmelzung

Verschmelzung zur Neugründung

Gesellschaftsebene

vor Verschmelzung

nach Verschmelzung



3. Verschmelzung

2. Spaltung

a) Aufspaltung

Bei dieser teilt **ein** übertragender Rechtsträger unter Auflösung ohne Abwicklung sein **gesamtes** Vermögen auf und überträgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge die Vermögensteile auf **mindestens zwei** andere, schon bestehende (Aufspaltung zur Aufnahme) oder neu gegründete (Aufspaltung zur Neugründung) Rechtsträger, und zwar wie bei der Verschmelzung gegen Gewährung von Anteilen der übernehmenden oder neuen Rechtsträger an die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers.

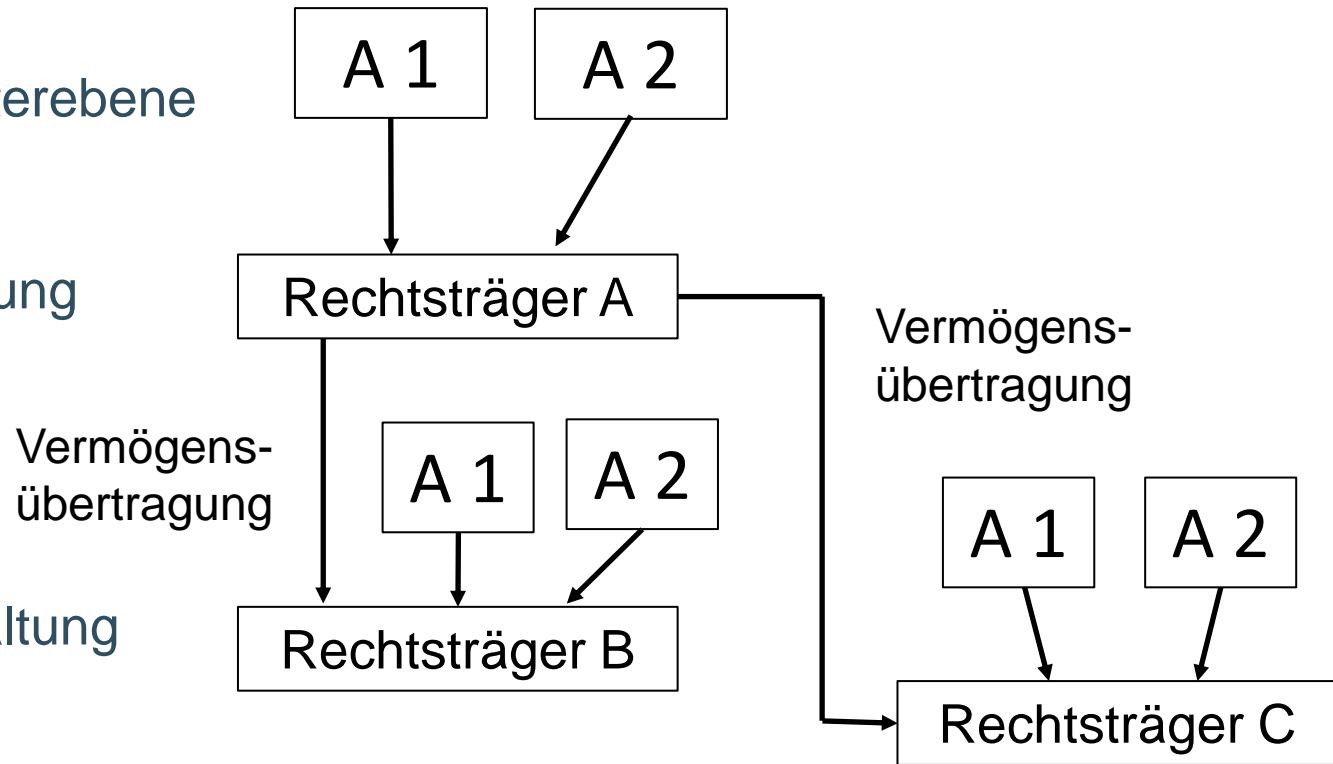
3. Verschmelzung

Aufspaltung

Gesellschafterebene

vor Aufspaltung

nach Aufspaltung



Rechtsträger A aufgelöst

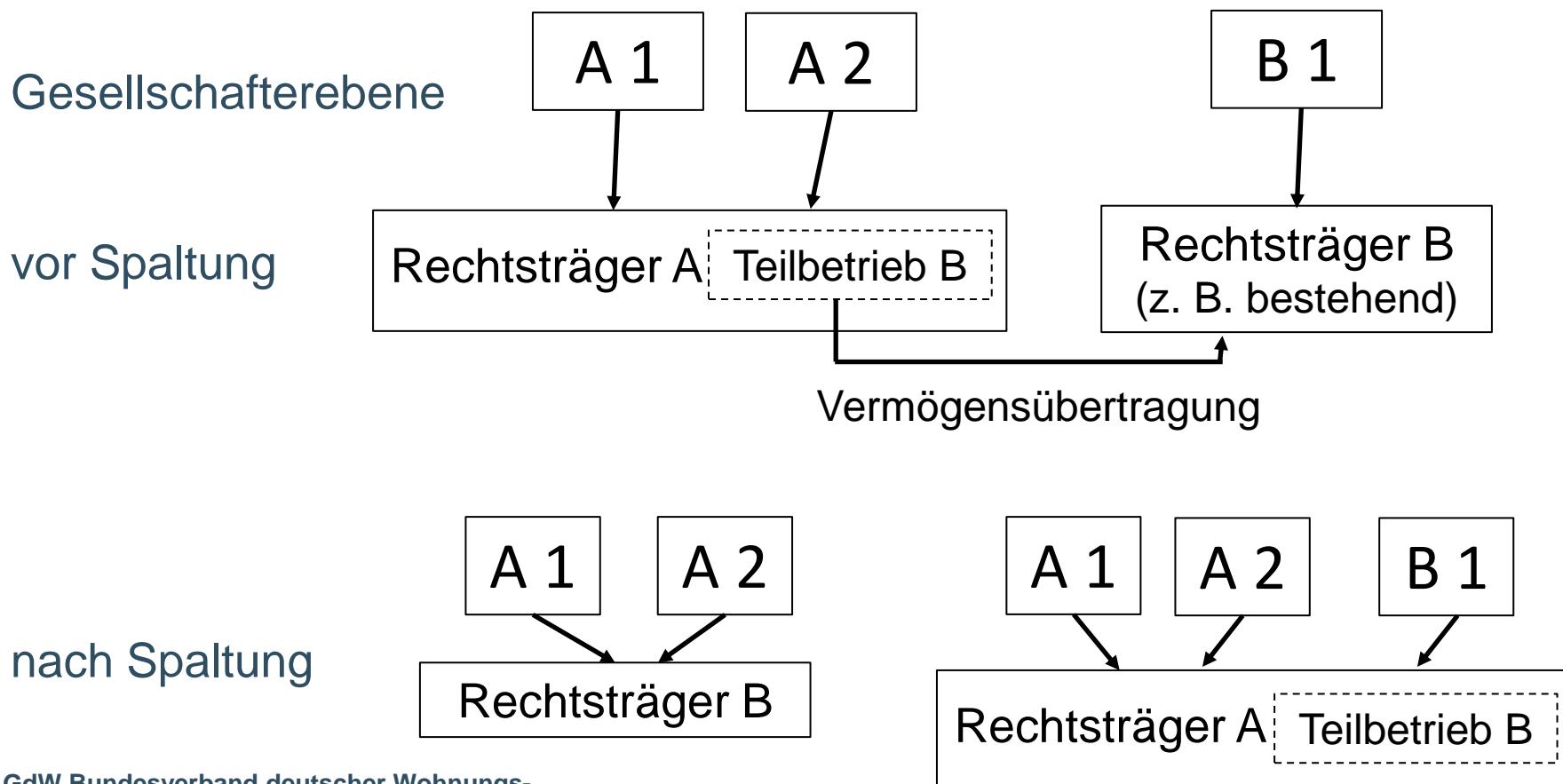
3. Verschmelzung

b) Abspaltung

Hier **bleibt** der übertragende Rechtsträger **bestehen** und überträgt nur **einen Teil** seines Vermögens, i. d. R. einen Betrieb oder mehrere Betriebe, auf einen oder mehrere andere, schon existierende (Abspaltung zur Aufnahme) oder neue (Abspaltung zur Neugründung) Rechtsträger, und zwar gegen Gewährung von Anteilen der übernehmenden oder neuen Rechtsträger **an die Anteilsinhaber** des übertragenden Rechtsträgers.

3. Verschmelzung

Abspaltung



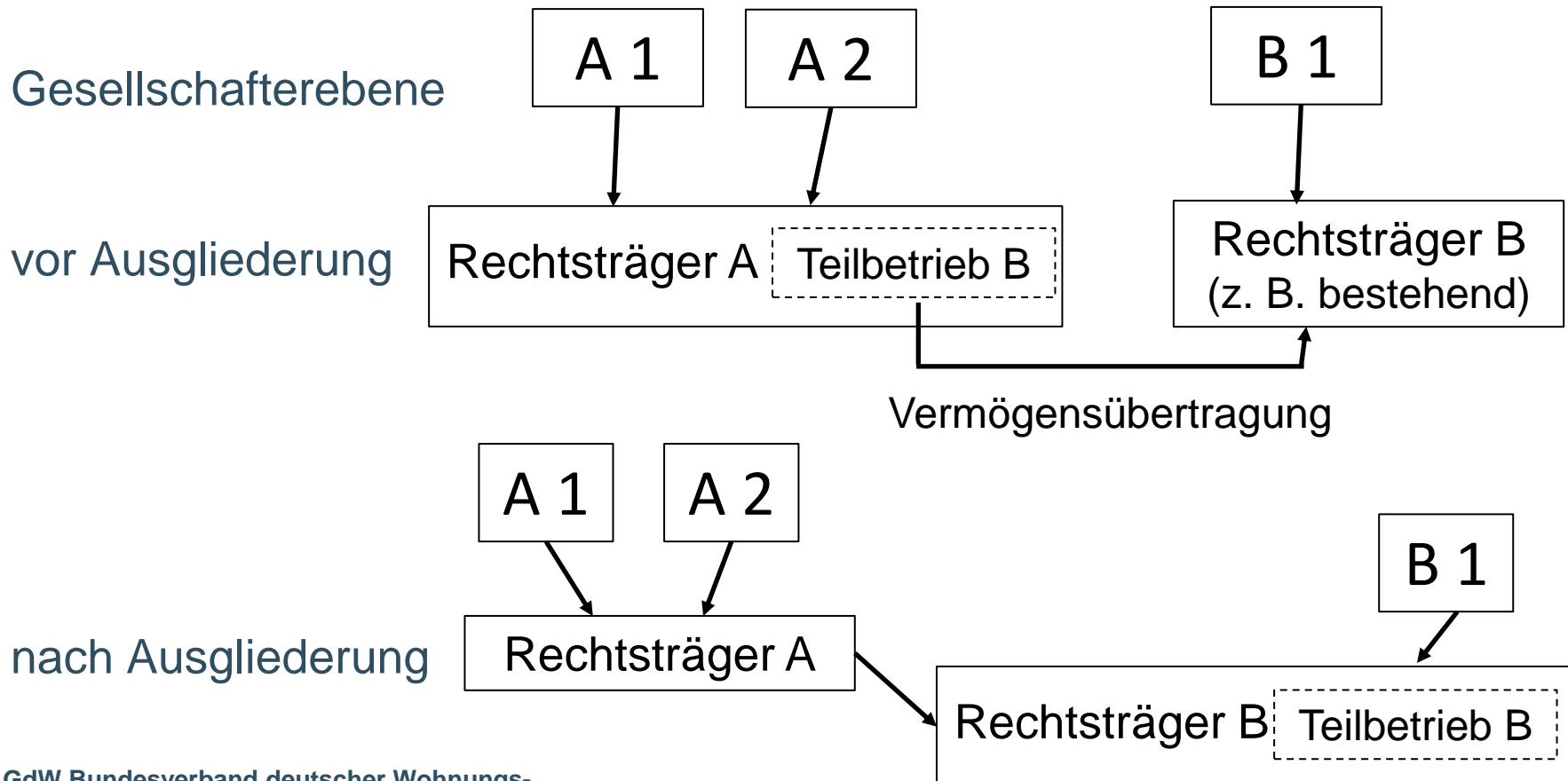
3. Verschmelzung

c) Ausgliederung

Ebenso wie bei der Abspaltung geht nur **ein Teil** oder gehen nur Teile des Vermögens eines Rechtsträgers auf andere Rechtsträger über (Ausgliederung zur Aufnahme bzw. Neu-gründung), jedoch gelangen die als Gegenwert gewährten Anteile der übernehmenden oder neuen Rechtsträger in das Vermögen **des übertragenden Rechtsträgers selbst**.

3. Verschmelzung

Ausgliederung



3. Verschmelzung

3. Formwechsel

Hierunter fällt jegliche im Gesetz zugelassene Änderung der Rechtsform eines Rechtsträgers mit der Folge der **Wahrung seiner rechtlichen Identität** und der grundsätzlichen Beibehaltung der bisherigen Mitgliedschaftsrechte (z. B. AG in eG).

3. Verschmelzung

4. Vermögensübertragung

Es handelt sich – ähnlich der Verschmelzung und Spaltung – um den Übergang des gesamten Vermögens eines Rechtsträgers im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Auflösung ohne Abwicklung auf einen anderen Rechtsträger. Im Unterschied zur Verschmelzung und Spaltung findet jedoch kein Anteiltausch statt, sondern es wird eine Gegenleistung anderer Art (z. B. Geld) erbracht. Auf die Vermögensübertragung wird im folgenden nicht weiter eingegangen.

3. Verschmelzung

III. Rechtsträger

Rechtsträger sind insbesondere Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Genossenschaften, der Einzelkaufmann nur im Ausnahmefall (wenn er 100 % am übertragenden Unternehmen hat, § 120 UmwG).

IV. Inland

Nur Rechtsträger mit Sitz im Inland können umgewandelt werden.

3. Verschmelzung

B. Einzelfragen

I. Verschmelzungsfähige Rechtsträger

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 UmwG können an der Verschmelzung als übertragende, übernehmende oder neue Rechtsträger teilnehmen:
 - (a) Personengesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften
 - (b) Kapitalgesellschaften
 - (c) eingetragene Genossenschaften
 - (d) eingetragene Vereine
 - (e) Genossenschaftliche Prüfungsverbände
 - (f) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

3. Verschmelzung

II. Verschmelzung (durch Aufnahme)

1. Verschmelzungsvertrag

a) Zuständigkeit

Nach § 4 Abs. 1 UmwG sind zum Abschluss des Verschmelzungsvertrages die **Vertretungsorgane** der beteiligten Rechtsträger zuständig.

3. Verschmelzung

b) Inhalt

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 - 9 UmwG nennt einen **Katalog** von Mindestangaben, die im Verschmelzungsvertrag (oder seinem Entwurf) enthalten sein müssen.

- (1) Firma und Sitz der beteiligten Rechtsträger
- (2) Vereinbarung über die Vermögensübertragung als Ganzes gegen Gewährung von Anteilen
- (3) Umtauschverhältnis der Anteile und Höhe der baren Zuzahlungen

Dieser Teil des Verschmelzungsvertrages ist für die Anteilsinhaber der wichtigste. Das Umtauschverhältnis ist im Verschmelzungsvertrag genau anzugeben.

3. Verschmelzung

(4) Einzelheiten für den Erwerb der Anteile

Hierunter fallen z. B. die Berücksichtigung von eigenen Anteilen und wechselseitigen Beteiligungen, Treuhänderfragen, Kostentragung.

(5) Zeitpunkt der Gewinnbeteiligung am übernehmenden Rechtsträger

(6) Verschmelzungsstichtag

Hier geht es um den Termin, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers im Innenverhältnis als für Rechnung der Übernehmerin vorgenommen gelten (insbesondere Überleitung der Rechnungslegung). Der Termin ist frei bestimbar.

3. Verschmelzung

c) Form

Der Verschmelzungsvertrag ist **notariell** zu beurkunden (§ 6 UmwG).

2. Verschmelzungsbericht

a) Aufstellung

Nach § 8 Abs. 1 UmwG haben die Vertretungsorgane **jedes** der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Verschmelzung, der Verschmelzungsvertrag bzw. sein Entwurf im einzelnen und insbesondere das Umtauschverhältnis erläutert werden.

3. Verschmelzung

b) Inhalt

- (1) Der Verschmelzungsbericht hat den **Zweck** der Verschmelzung darzustellen.
- (2) Neben den rechtlichen und wirtschaftlichen Einzelheiten der Verschmelzung selbst sind auch die **einzelnen Bestimmungen des Verschmelzungsvertrages** zu erläutern.
- (3) **Kernstück** des Berichtes sind die Erläuterungen der Ermittlung des Umtauschverhältnisses bzw. der Barabfindung, z. B. Erläuterung der zur Bewertung der Rechtsträger angewandten Methode, Ermittlung der zur Bewertung herangezogenen künftigen Einnahmenüberschüsse, Erläuterung des Kapitalisierungszinssatzes usw.

3. Verschmelzung

3. Verschmelzungsprüfung

- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 UmwG ist der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf durch einen oder mehrere **sachverständige Prüfer** zu prüfen, soweit es im UmwG vorgeschrieben ist.
- (2) Die Verschmelzungsprüfer werden von dem **Vertretungsorgan** bestellt.
- (3) Für alle Rechtsformen gelten gemäß § 11 Abs. 1 UmwG für die Auswahl der Prüfer **§ 319 Abs. 1 - 3 HGB** und für das Auskunftsrecht § 320 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 HGB entsprechend.
- (4) Die Verschmelzungsprüfer haben gemäß § 12 UmwG einen schriftlichen **Bericht** zu erstellen, der auch gemeinsam erstattet werden kann.

3. Verschmelzung

Gliederung des Prüfungsberichtes:

- A. Auftrag und Auftragsdurchführung
- B. Prüfung des (Entwurfs eines) Verschmelzungsvertrages
 - I. Vollständigkeit des Verschmelzungsvertrages
 - II. Methodik zur Ermittlung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses
 - III. Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden
- C. Erklärung zur Angemessenheit des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses

3. Verschmelzung

4. Verschmelzungsbeschluss

- (1) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Anteilsinhaber der beteiligten Rechtsträger zustimmen (§ 13 UmwG).
- (2) Die Beschlussfassung ist mit 3/4-Mehrheit möglich (§§ 50, 65, 84 UmwG).

5. Eintragung

Die Verschmelzung muss in das für die beteiligten Rechtsträger maßgebende **Register** eingetragen werden. Zur Anmeldung sind die Vertretungsorgane verpflichtet (§§ 17 - 20, 38 UmwG).

3. Verschmelzung

C. Handelsbilanz

I. Aufzustellende Bilanzen

1. Schlussbilanz

Der übertragende Rechtsträger hat gemäß § 17 Abs. 2 S. 1, 2 UmwG eine Schlussbilanz aufzustellen, die der Registeranmeldung der Verschmelzung beizufügen ist.

2. Stichtag

Nach § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG muss die Schlussbilanz auf einen Stichtag aufgestellt werden, der höchstens **acht Monate** vor dem Tag der Anmeldung liegt.

3. Verschmelzung

3. Auslage

Sind an der Verschmelzung Kapitalgesellschaften beteiligt, haben diese nach § 49 Abs. 2 UmwG, § 63 Abs. 1 Nr. 2 UmwG einen Monat vor dem Tag der Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung die **letzten drei Jahresabschlüsse** und die Lageberichte der beteiligten Rechtsträger zur Einsicht in den Geschäftsräumen der Gesellschaft auszulegen.

3. Verschmelzung

4. Übernahmobilanz, Eröffnungsbilanz

- (1) Erfolgt die Verschmelzung auf einen bereits bestehenden Rechtsträger (Verschmelzung durch **Aufnahme**), dann braucht der übernehmende Rechtsträger auf den Verschmelzungsstichtag **keine Übernahmobilanz** aufzustellen.
- (2) Erfolgt die Verschmelzung dagegen durch **Neugründung** (d. h. durch die Verschmelzung von zwei oder mehr Rechtsträgern auf einen dadurch neu entstehenden Rechtsträger), dann hat der neue Rechtsträger auf den Tag des Wirksamwerdens der Verschmelzung gemäß § 242 Abs. 1 HGB eine **Eröffnungsbilanz** aufzustellen.

3. Verschmelzung

II. Bilanzierung beim übertragenden Rechtsträger

1. Grundsatz

Für die Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz entsprechend (**§ 17 Abs. 2 S. 2 UmwG**), so dass den Gliederungs- und Bewertungsvorschriften der §§ 242 ff. HGB und – wenn es sich bei dem übertragenden Rechtsträger um eine Kapitalgesellschaft handelt – die ergänzenden Vorschriften der §§ 264 ff. HGB zu beachten sind.

3. Verschmelzung

2. Verknüpfung

Führt der übernehmende Rechtsträger die Buchwerte gemäß **§ 24 UmwG** fort, dann bestimmt die Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers die Wertansätze in der Bilanz des übernehmenden Rechtsträgers.

3. Prüfung

Nach § 17 Abs. 2 S. 2 UmwG gelten die Vorschriften, die für die Prüfung der Jahresbilanz gelten, entsprechend.

3. Verschmelzung

III. Bilanzierung beim übernehmenden Rechtsträger

1. Grundsatz

Für die **Bewertung** des übernommenen Vermögens in der Bilanz des übernehmenden Rechtsträgers gewährt § 24 UmwG ein Wahlrecht zwischen der **Fortführung der Buchwerte** und dem Ansatz der übernommenen Vermögensgegenstände mit den **Anschaffungskosten**, die dem übernehmenden Rechtsträger durch den Erwerb der Anteile entstanden sind bzw. durch die Gewährung von Anteilen entstehen.

3. Verschmelzung

2. Übernehmender Rechtsträger

- (1) Bei Buchwertfortführung stehen den Buchwerten des übernommenen Vermögens die für den Erwerb der Anteile aufgewendeten Anschaffungskosten gegenüber.
- (2) **Übersteigen die Anschaffungskosten den Buchwert** des übernommenen Vermögens, weil beispielsweise beim Kauf stille Reserven mitbezahlt worden sind, dann entsteht in Höhe des Unterschiedes ein **Verschmelzungsverlust**, der in der GuV auszuweisen ist (außerordentlicher Aufwand).
- (3) Ist umgekehrt der **Buchwert** des übernehmenden Vermögens **höher als die Anschaffungskosten**, dann entsteht ein **Verschmelzungsgewinn** (außerordentlicher Ertrag in der GuV).

3. Verschmelzung

D. Besonderheiten bei Genossenschaften

- Die Genossenschaft kann
 - im Wege der Aufnahme durch einen bereits bestehenden Rechtsträger oder
 - durch Gründung eines neuen Rechtsträgers verschmolzen werden, sowohl untereinander als auch in Form einer Mischverschmelzung mit Gesellschaften in eine andere Rechtsform.
- Für die Übertragung des Vermögens im Ganzen gewährt der übernehmende oder der neue Rechtsträger den Anteilsinhabern des übertragenen Rechtsträgers dementsprechende Anteile oder Mitgliedschaften.

3. Verschmelzung

- Kernstück des Verschmelzungsverfahrens ist die Anteils- und Mitgliedschaftsbewertung.
- Ziel ist ein angemessener, den Grundsatz der Gleichbehandlung wahrendes Umtauschverhältnis.
- Lässt die Satzung der übernehmenden eG die Beteiligung mit nur einem Geschäftsanteil zu, so wird jedes Mitglied der übertragenden eG mit einem Geschäftsanteil an der übernehmenden eG beteiligt. Übersteigt das bisherige Geschäftsguthaben des Mitglieds die Höhe des Geschäftsanteils der übernehmenden eG, so ist der insoweit überschießende Betrag an das Mitglied auszuzahlen.

3. Verschmelzung

- Lässt die Satzung der übernehmenden eG die Beteiligung mit **mehreren Geschäftanteilen** zu (s. § 7a Abs. 1 GenG) oder verpflichtet gar hierzu (s. § 7a Abs. 2 GenG; § 87 Abs. 1 S. 2 UmwG), so muss der Verschmelzungsvertrag die Regelung enthalten, dass jedes Mitglied einer übertragenden eG mit mindestens einem und im Übrigen mit so vielen Geschäftanteilen beteiligt wird, wie er mit seinem bisherigen Geschäftsguthaben voll einzahlen kann („durch Anrechnung ... als voll eingezahlt anzusehen“). Auch hier gilt: Übersteigt das bisherige Geschäftsguthaben des Mitglieds die Gesamthöhe aller Geschäftanteile der übernehmenden eG, so ist der insoweit überschießende Betrag an das Mitglied auszuzahlen (s. § 87 Abs. 2 UmwG).

3. Verschmelzung

E. Ablauf einer Verschmelzung

I. Vorbereitungsphase

- Die Verschmelzung ist von den Geschäftsleistungen der beteiligten Rechtsträger vorzubereiten.
- Folgende Punkte sind zu beachten:
 - Klärung der grundsätzlichen Vorgehensweise (ggf. in Abstimmung mit dem Verband)
 - Aufzeigen der Ziele und Erwartungen, die durch die Verschmelzung erreicht werden sollen
 - Klärung, ob die Ziele und Erwartungen durch eine Verschmelzung tatsächlich erreicht werden

3. Verschmelzung

- Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse der beteiligten Unternehmen
- Erstellung eines Zeitplanes (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften)
- Sicherstellen der Kooperation der in die Verschmelzung einzubeziehenden Gremien
- Ggf. Führen von Vorgesprächen mit den jeweiligen Gremien
- Organisation eines Verhandlungsverfahrens
- Gestaltung der Organverhältnisse, z. B. Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat
- Klärung von Organisationsfragen unter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Verhältnisse sowie der technischen Ausstattung

3. Verschmelzung

- Einbeziehung und Terminabstimmung mit dem beurkundenden Notar
- Klärung rechtlicher Fragen: z. B. Abstimmung der Satzungen, der Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat sowie bei Vertreterversammlung der Wahlordnung
- Aufstellung einer Marschroute für eine abgestimmte Informationspolitik gegenüber den Gremien, Mitarbeitern, Mitgliedern und Vertretern sowie der Öffentlichkeit
- Organisation von Informationsveranstaltungen

3. Verschmelzung

II. Durchführungsphase

Ist eine Verschmelzung die geeignete und realisierbare Maßnahme, dann ist mit der Verschmelzung zu beginnen.

1. Arbeitsphase

- Einleitung der Erarbeitung der nach dem Umwandlungsgesetz erforderlichen Unterlagen und Sicherstellung der Prüfung der Verschmelzung durch einen sachverständigen Prüfer

3. Verschmelzung

a) Aufstellung der Bilanzen

- Der übertragende Rechtsträger muss als Grundlage für die zu übertragenden Vermögenswerte eine Schlussbilanz aufstellen (§ 17 Abs. 4 UmwG)
- Es gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz entsprechend
- Der letzte Jahresabschluss kann als Schlussbilanz dienen, wenn die Bilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG)
- Gleichzeitig sollte durch den aufnehmenden Rechtsträger eine Verschmelzungsbilanz erstellt werden, in welchem das zusammengeführte Vermögen aufgeführt ist

3. Verschmelzung

b) Erarbeitung eines Verschmelzungsvertrages

- Als rechtsgeschäftliche Grundlage für die Verschmelzung ist ein Verschmelzungsvertrag zu erarbeiten (§§ 4 - 7 UmwG)
- Der Verschmelzungsvertrag wird zwischen den Vertretungsorganen der beteiligten Rechtsträger abgeschlossen
- Der endgültige zu schließende Verschmelzungsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung
- Der Verschmelzungsvertrag muss gemäß § 5 UmwG mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Firma und Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger

3. Verschmelzung

- Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens als Ganzes gegen Gewährung von Anteilen am übernehmenden Rechtsträger
- Angaben über das Umtauschverhältnis der Anteile und ggf. über eine bare Zuzahlung
- Angaben über die Einzelheiten der Übertragung der Anteile oder über den Erwerb der Mitgliedschaft oder der Gegenleistungen
- Angabe des Zeitpunkts der Gewinnberechtigung beim übernehmenden Rechtsträger sowie Angabe von Besonderheiten in Bezug auf den Gewinnanspruch
- Angabe des Verschmelzungsstichtages

3. Verschmelzung

c) Erstellen eines Verschmelzungsberichtes

- Die Verschmelzung wird durch einen Bericht vorbereitet (§ 8 Abs. 1 Satz 1 UmwG), der von den Vertretungsorganen jedes an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers zu erstellen ist.
- In dem Verschmelzungsbericht ist die Verschmelzung (als solche) rechtlich und wirtschaftlich zu erläutern und zu begründen. Warum ist die Umstrukturierung in Form der Verschmelzung der geeignete Weg für die Unternehmenszielsetzung der beteiligten Rechtsträger.
- Den Ablauf des Verschmelzungsvorgangs, der Inhalt der Beschlussfassung sowie die rechtlichen Auswirkungen der Verschmelzung sind zu erläutern.

3. Verschmelzung

- Der Schwerpunkt der Berichterstattung liegt in der Erläuterung der Veränderung der Beteiligung (Angemessenheit des Umtauschverhältnisses).

d) Prüfung der Verschmelzung

- Im Interesse der Mitglieder der beteiligten Rechtsträger ist eine **Prüfung des Verschmelzungsvertrages** vorgesehen, die insbesondere die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Anteile beinhaltet (§§ 9 bis 12 UmwG).
- Ist mindestens eine Genossenschaft an der Verschmelzung beteiligt, wird die Verschmelzungsprüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband (§ 81 UmwG) durchgeführt. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsgutachten zu erstellen.

3. Verschmelzung

2. Beschlussphase

- Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Anteilsinhaber der beteiligten Rechtsträger ihm durch Beschluss (**Verschmelzungsbeschluss**) zustimmen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 UmwG).
- Für die Einberufung der beschlussfassenden Versammlung sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen (Fristen, Bekanntgabe der Tagesordnung) zu beachten.
- Die Anteilseigner beschließen auf Basis der ihnen erteilten Informationen über die Verschmelzung. Hierzu werden den Anteilsinhabern der Verschmelzungsvertrag, der Verschmelzungsbericht sowie das Prüfungsgutachten zur Verfügung gestellt.

3. Verschmelzung

- Bei Verschmelzungen unter Beteiligung von eingetragenen Genossenschaften sind zur Vorbereitung der beschließen-den Generalversammlung diese Unterlagen sowie die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der an der Ver-schmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Geschäftsjahre und eine ggf. aufzustellende Zwischenbilanz in den Geschäftsräumen zur Einsicht auszulegen.
- Für den Beschluss sind in der Regel die für Satzungsände-rungen erforderlichen Mehrheiten – mindestens eine Mehr-heit von drei Viertels der abgegebenen Stimmen – vorge-schrieben.

3. Verschmelzung

III. Vollzugs- und Nachbereitungsphase

- Die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister bzw. Genossenschaftsregister des Sitzes ihres Rechtsträgers anzumelden (§ 16 Abs. 1 UmwG).
- Der Anmeldung sind (in beglaubigter Abschrift) der Verschmelzungsvertrag, der Verschmelzungsbeschluss, die ggf. erforderlichen Zustimmungserklärungen, der Verschmelzungsbericht und das Prüfungsgutachten (diese Unterlagen in beglaubigter Abschrift) sowie der Nachweis über die rechtzeitige Zuleitung des Verschmelzungsvertrages an den Betriebsrat beizufügen.

3. Verschmelzung

- Der Anmeldung zum Register ist ferner eine Bilanz des übertragenden Rechtsträgers beizufügen. Diese muss auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag ausgestellt sein (§ 17 UmwG).
- Verschmelzung wird durch die Eintragung in das Register des Sitzes der übernehmenden Genossenschaft wirksam (§ 20 Abs. 1 UmwG).
- Mit der Eintragung geht das Vermögen der übertragenden Gesellschaft als Gesamtheit auf die übernehmende Genossenschaft über. Die übertragende Gesellschaft erlischt.

3. Verschmelzung

- In der Regel sind noch folgende Nachbereitungsarbeiten erforderlich:
 - Organisation der Verwaltungsorgane
 - Anpassung und Neuordnung der innerbetrieblichen Organisation
 - Anpassung des Rechnungswesens
 - Zusammenführung der Personen- und Sachkonten
 - Überarbeitung der IT-Infrastruktur
 - Umsetzung der Verschmelzungsziele
 - Festlegung der zukünftigen Bilanzpolitik

3. Verschmelzung

F. Steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung von Genossenschaften untereinander und mit anderen Körperschaften

- Die steuerliche Behandlung des Vermögensübergangs bei einer Verschmelzung ist in den §§ 11 bis 13 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) geregelt.
- Folgende Möglichkeiten des Vermögensübergangs bestehen:
 - Verschmelzung zum Verkehrswert (Auflösung stiller Reserven/Standard)
 - Buchwertfortführung (antragspflichtig)
 - Zwischenwerte (stille Reserven gleichmäßig aufgelöst)
- Grunderwerbsteuerlicher Vorgang

Anlage 1:

Fahrplan zur Verschmelzung zweier Genossenschaften Phase 1 - Vorprüfung

Idee zur Verschmelzung:

- durch Aufnahme (§§ 79 ff. UmwG) oder
- durch Neugründung (§§ 96 UmwG)

Abstimmung in den Gremien
beider Genossenschaften

Frühzeitige Einbeziehung
des Prüfungsverbandes/
der Hausbanken

Anlage 1:

Fahrplan zur Verschmelzung zweier Genossenschaften Phase 2 - Vorbereitung

Erstellung Entwurf:

- Verschmelzungsvertrag (§§ 80, 5 UmwG)
- Verschmelzungsberichte (§ 8 UmwG)

Gutachten des Prüfungsverbandes
(§ 81 UmwG)

Wenn Betriebsrat vorhanden,
Zuleitung des Entwurfs Verschmel-
zungsvertrag 1 Monat vor GV
(§ 5 Abs. 3 UmwG)

Vorbereitung Generalversammlungen
(GV)
(§ 82 UmwG)

- Einladung und Auslegung von
Unterlagen (§§ 82, 63 Abs. 1
Nr. 1 bis 4 UmwG)

Anlage 1:

Fahrplan zur Verschmelzung zweier Genossenschaften Phase 3 - Verschmelzung

Durchführung der beiden Generalversammlungen (§ 83 UmwG)

jeweils:

- Auslegung von Unterlagen nach §§ 83, 63 Nr. 1 bis 4 UmwG
- Beschluss über Verschmelzung und Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag mit mind. $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (§ 84 UmwG)
- notarielle Beurkundung des Verschmelzungsvertrages (§ 6 UmwG)

Anlage 1:

Fahrplan zur Verschmelzung zweier Genossenschaften Phase 3 - Verschmelzung

Anmeldung der Verschmelzung (§§ 16, 17, 86 UmwG)

Eintragung im Genossenschaftsregister (§§ 19, 20 UmwG)

Eintragung der neuen Genossenschaftsmitglieder in die Mitgliederliste und
Benachrichtigung der Mitglieder (§ 89 UmwG)

Anlage 2:

Prozessablauf für den Prüfungsverband

Stufe 1: Auftrag zur Verschmelzungsprüfung

- Erstellung eines schriftlichen Angebotes zur Prüfung der Verschmelzung unter Anerkennung der Allgemeinen Auftragsbedingungen



Stufe 2: Bereitstellung von Unterlagen

- Einreichung der Unterlagen
- Unterlagensichtung
- Vollständigkeitskontrolle



Anlage 2:

Prozessablauf für den Prüfungsverband

Stufe 3: Prüfung der Unterlagen

- Prüfung des Verschmelzungsvertrages und der Verschmelzungsberichte unter Beachtung
 - der Satzung der beteiligten Genossenschaften,
 - der Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten drei Jahre,
 - der Prüfungsberichte und
 - der Organisationspläne
 - Mittel- und Langfristplanung der übernehmenden Genossenschaft



Anlage 2:

Prozessablauf für den Prüfungsverband

Stufe 4: Erstellung des Verschmelzungsgutachtens

- Entwurf des Verschmelzungsgutachtens
- Abstimmung des Entwurfs und Fertigstellung des Gutachtens
- Rechnungslegung für die Erstellung des Gutachtens



Stufe 5: Teilnahme an der Generalversammlung

- Verlesen und Erläuterung des Verschmelzungsgutachtens
- ggf. Beantwortung von Fragen der Genossenschaftsmitglieder

Agenda

1. Sonderprüfungen, Sonderbilanzen, Sonderthemen im Rahmen der Prüfung
2. Gründungsprüfung von Genossenschaften
3. Verschmelzung
- 4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft**

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

A. Grundsätzliches

B. Auflösung der eG

I. Auflösungsgründe

1. Beschluss der Generalversammlung
2. Zeitablauf
3. Zu geringe Mitgliederzahl
4. Ausscheiden aus einem Prüfungsverband
5. Antrag der obersten Landesbehörde
6. Sitzverlegung in das Ausland

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

7. Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 8. Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 9. Löschung wegen Vermögenslosigkeit
 10. Entfall einer Erlaubnis nach KWG
- II. Rechtsfolgen der Auflösung
1. Allgemeines
 2. Anmeldung der Auflösung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister
 3. Eintragung der Auflösung im Genossenschaftsregister

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

C. Liquidationsverfahren

I. Liquidatoren

1. Benennung der Liquidatoren
2. Abberufung der Liquidatoren
3. Vorläufige Amtsenthebung
4. Anmeldung und Eintragung der Liquidatoren im Genossenschaftsregister

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

II. Durchführung der Liquidation

1. Liquidationsaufgaben
 - a) Abwicklung
 - aa) Beendigung laufender Geschäfte
 - bb) Einziehung von Forderungen
 - cc) Begleichung von Verbindlichkeiten
 - dd) Verwertung des Vermögens
 - b) Gläubigeraufruf
2. Rechnungslegung
3. Einhaltung des Sperrjahres
4. Vermögensverteilung
5. Beendigung der Liquidation

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

III. Nachtragsliquidation

IV. Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft

D. Die Insolvenz der eG

I. Grundsätzliches

1. Häufigkeit von Insolvenzverfahren über das Vermögen eingetragener Genossenschaften
2. Besonderheiten des genossenschaftlichen Insolvenzverfahrens
3. Insolvenzfähigkeit

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

4. Insolvenzgründe

- a) Zahlungsunfähigkeit
- b) Drohende Zahlungsunfähigkeit
- c) Überschuldung
 - aa) Unbeschränkte Nachschussverpflichtung
 - bb) Ausgeschlossene Nachschussverpflichtung
 - cc) Beschränkte Nachschussverpflichtung

5. Insolvenzantragsrecht

- a) Antragsrecht der Gläubiger
- b) Genossenschaft
- c) Vorstandsmitglieder
- d) Abwickler
- e) Unbeschränkt nachschusspflichtige Genossen

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

6. Antragspflichten
 7. Sonstige Pflichten
 8. Gerichtliche Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens
- II. Eröffnung des Insolvenzverfahrens
1. Eintragung in das Genossenschaftsregister
 2. Auflösung der eingetragenen Genossenschaft
 3. Rechtsstellung der genossenschaftlichen Organe
 4. Widerspruchsrecht im Prüfungstermin
 5. Rechtsstellung der Mitglieder

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

6. Mitgliedschaft im Prüfungsverband und Pflichtprüfung
7. Insolvenzmasse
8. Nachschusspflicht
 - a) Allgemeines
 - b) Kreis der Nachschusspflichtigen
 - c) Entstehung der Nachschusspflicht
 - aa) Nichterfüllung der Massegläubigeransprüche
 - bb) Nichterfüllung der Insolvenzgläubigeransprüche
 - cc) Festlegung im Insolvenzplan
 - d) Höhe der Nachschusspflicht
 - e) Nachschussverfahren

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

9. Beendigung des Verfahrens
10. Fortsetzung der Genossenschaft
 - a) Fortführung aufgrund Beschluss der Generalversammlung
 - b) Fortführung aufgrund eines Insolvenzplans

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

A. Grundsätzliches

Die Auflösung der eG stellt einen fundamentalen **Wechsel des Zwecks** der Gesellschaft kraft gesetzlicher Anordnung dar. An die Stelle des bis dahin jeweils geltenden Förderzwecks (§ 1 Abs. 1 GenG) tritt allein und ausschließlich der **Liquidationszweck**: Dieser besteht darin, das Vermögen der eG in Geld umzusetzen und nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Mitglieder zu verteilen (§ 88 GenG).

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

B. Auflösung der eG

I. Auflösungsgründe

Die Gründe, die zu einer Auflösung einer eingetragenen Genossenschaft führen können, sind:

1. Beschluss der Generalversammlung

Die Generalversammlung (§ 43 GenG) kann jederzeit die Auflösung der eingetragenen Genossenschaft beschließen (§ 78 Abs. 1 S. 1 GenG).

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von **drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen (§ 78 Abs. 1 S. 1 GenG).

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

2. Zeitablauf

Ist **satzungsmäßig** eine bestimmte Dauer der eingetragenen Genossenschaft festgelegt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 GenG), so wird sie mit Zeitablauf ohne weiteres Zutun aufgelöst (§ 79 Abs. 1 GenG).

3. Zu geringe Mitgliederzahl

Sinkt die Mitgliederzahl unter die **Mindestzahl**, die zur Gründung einer eingetragenen Genossenschaft notwendig ist (§ 4 GenG), so hat das **Registergericht** die Auflösung der eingetragenen Genossenschaft durch Beschluss **auszusprechen** (§ 80 Abs. 1 S. 1 GenG).

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

Die **Mindestanzahl** von Mitgliedern lag ursprünglich bei sieben. Durch die **Genossenschaftsgesetznovelle 2006** ist sie auf **drei Mitglieder** reduziert worden.

Der Vorstand hat die Auflösung wegen Unterschreitens der notwendigen Mitgliederzahl in vertretungsberechtigter Anzahl bei dem Registergericht **zur Eintragung zu beantragen**.

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

4. Ausscheiden aus einem Prüfungsverband

Scheidet eine eingetragene Genossenschaft aus einem Prüfungsverband aus und weist nicht innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist (§ 54a Abs. 1 GenG) nach, dass sie die Mitgliedschaft in einem anderen Prüfungsverband erworben hat, so hat das Gericht die eingetragene Genossenschaft durch Beschluss aufzulösen (§ 54a Abs. 2 GenG).

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

5. Antrag der obersten Landesbehörde

Die oberste Landesbehörde kann bei **Gefährdung des Gemeinwohls** (§ 81 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GenG) oder der **Verfolgung eines anderen Zwecks** als des Förderzwecks (§ 81 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GenG) den Antrag auf Auflösung der eingetragenen Genossenschaft stellen.

Die **Gefährdung** muss durch gesetzwidriges Verhalten der **Verwaltungsträger** hervorgerufen werden; Verwaltungsträger sind Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, nicht aber die Generalversammlung oder einzelne Mitglieder der Genossenschaft.

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

6. Sitzverlegung in das Ausland

Beschließt die Generalversammlung (bzw. bei Bestehen einer Vertreterversammlung, § 43a GenG, diese), den Sitz der Gesellschaft in das Ausland zu verlegen, so folgert die hM hieraus einen **Auflösungsbeschluss**.

7. Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird die eingetragene Genossenschaft aufgelöst (§ 101 GenG), soweit dies nicht bereits vorher geschehen ist.

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

8. Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Lehnt das Insolvenzgericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse ab, so wird die Genossenschaft mit der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgelöst (§ 81a Nr. GenG).

Die Auflösung der Genossenschaft mangels Masse führt zur **Abwicklung** in einem Liquidationsverfahren (§§ 83 - 93 GenG).

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

9. Löschung wegen Vermögenslosigkeit

Steht fest, dass die eingetragene Genossenschaft vermögenslos ist, hat ihre Löschung nach §§ 141a Abs. 1 S. 1, 147 Abs. 1 FGG zu erfolgen. Mit der Löschung wird die Genossenschaft aufgelöst (§ 81a Nr. 2 GenG). Einer **besonderen Abwicklung** bedarf es nicht mehr.

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

10. Entfall einer Erlaubnis

Ein Sonderfall der Auflösung ist außerhalb des GenG, nämlich im Kreditwesengesetz (KWG) geregelt. Nach § 38 KWG wird eine Kreditgenossenschaft durch die Rücknahme der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und (gleichzeitiger oder späterer) Anordnung der Abwicklung durch die zuständige Behörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, aufgelöst.

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

II. Rechtsfolgen der Auflösung

1. Allgemeines

Nach der Auflösung einer eG findet grundsätzlich deren Liquidation statt.

Die Auflösung der eingetragenen Genossenschaft führt zu einem grundlegenden Wechsel des Zwecks der Genossenschaft kraft gesetzlicher Anordnung.

Der Liquiditätszweck besteht darin, das Vermögen der eingetragenen Genossenschaft in Geld umzusetzen und nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Mitglieder zu verteilen (§ 88 GenG).

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

2. Anmeldung der Auflösung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister

In den Fällen der Auflösung der Genossenschaft

- durch Beschluss der Generalversammlung (§ 78 Abs. 1 GenG),
- durch Zeitauflauf (§ 79 Abs. 1 GenG),
- durch Verlegung des Sitzes in das Ausland

ist die Auflösung unter Angabe des Auflösungsgrundes zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden (vgl. § 78 Abs. 2 GenG).

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

3. Eintragung der Auflösung im Genossenschaftsregister

Die Auflösung der eingetragenen Genossenschaft ist im Genossenschaftsregister einzutragen (§ 82 Abs. 1 GenG).

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

C. Liquidationsverfahren

Die Liquidation führen die **Liquidatoren** durch (§ 83 GenG). Ihre Aufgabe ist es, laufende Geschäfte sowie Forderungen und Verbindlichkeiten der Genossenschaft abzuwickeln und deren Vermögen zu verwerten und anschließend zu verteilen.

I. Liquidatoren

Liquidatoren können nicht nur **natürliche**, sondern auch **juristische** Personen sein (§ 83 Abs. 2 GenG).

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

1. Benennung der Liquidatoren

Liquidatoren sind grundsätzlich die **Vorstandsmitglieder** zum Zeitpunkt der Auflösung der Genossenschaft.

Auf Antrag des Aufsichtsrates oder mindestens eines Teiles von 10 % der Mitglieder kann das **Registergericht** Liquidatoren benennen (§ 83 Abs. 3 GenG).

2. Anmeldung und Eintragung der Liquidatoren im Genossenschaftsregister

Die **ersten Liquidatoren** sowie ihre **Vertretungsbefugnisse** (vgl. § 85 Abs. 1 GenG) nebst etwaigen späteren **Änderungen** sind zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden (§§ 84 Abs. 1, 85 Abs. 2 GenG, § 20 Abs. 2 GenRegV).

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

II. Durchführung der Liquidation

1. Liquidationsaufgaben

a) Abwicklung

Die originäre Aufgabe der Liquidatoren ist es, den **genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb** als Ganzes abzuwickeln, und zwar so, dass die bestehenden Verwertungsinteressen der Gläubiger der Genossenschaft optimal gewahrt werden.

Konkret bedeutet die Abwicklung die **Beendigung laufender Geschäfte** sowie das **Einziehen von Forderungen** und **Begleichen von Verbindlichkeiten** der Genossenschaft nebst **Verwertung deren Vermögens**, um es anschließend zu **verteilen** (vgl. § 88 GenG).

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

- aa) Beendigung laufender Geschäfte.** Im Rahmen der Abwicklung sind u. a. **laufende Geschäfte zu beenden**.
- bb) Einziehung von Forderungen.** Forderungen der Genossenschaft sind von den Liquidatoren einzuziehen.
- cc) Begleichung von Verbindlichkeiten.** Etwaige **Verbindlichkeiten** der Genossenschaft sind zu begleichen.
- dd) Verwertung des Vermögens.** Die **Verwertung des Vermögens**, die so genannte Versilberung, erfasst alle geldwerten Güter der Genossenschaft, insbesondere alle unbeweglichen und beweglichen Sachen, Wertpapiere, Ansprüche, die Firma sowie gewerbliche Schutz- und Urheberrechte.

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

b) Gläubigeraufruf

Daneben haben die Liquidatoren die nach § 82 Abs. 2 GenG vorgesehene Bekanntmachung, den so genannten Gläubigeraufruf, vorzunehmen.

2. Rechnungslegung

Die Liquidatoren haben bei Beginn der Liquidation eine **Eröffnungsbilanz** sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen **Jahresabschluss** (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, vgl. § 242 Abs. 3 HGB) nebst ggf. erforderlichem Lagebericht aufzustellen (§ 89 S. 2 GenG).

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

3. Einhaltung des Sperrjahres

Die Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern darf u. a. erst dann erfolgen, wenn das so genannte **Sperrjahr** (§ 90 Abs. 1 GenG) abgelaufen ist.

4. Vermögensverteilung

Das Liquidationsvermögen der Genossenschaft ist an die Mitglieder zu verteilen, wenn die Schulden der Genossenschaft getilgt oder gedeckt sind und das Sperrjahr abgelaufen ist. Ist beides der Fall, ist das Vermögen **alsbald** an die Mitglieder zu verteilen.

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

5. Beendigung der Liquidation

Die Liquidation ist beendet, wenn das Sperrjahr abgelaufen, das Vermögen der Genossenschaft nach den Grundsätzen der §§ 91, 92 verteilt und die Genossenschaft nicht mehr als Partei an noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Prozessen beteiligt ist.

Mit der Beendigung der Liquidation haben die Liquidatoren der Generalversammlung eine Schlussrechnung vorzulegen (vgl. § 259 BGB) und sich **Entlastung** erteilen zu lassen.

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

III. Nachtragsliquidation

Stellt sich nach Beendigung der Liquidation heraus, dass noch **unverteiltes Vermögen** der Genossenschaft vorhanden ist, so ist die Liquidation wieder zu eröffnen. Dazu muss dem Registergericht das Vorhandensein unverteilten Vermögens **glaublich** gemacht werden.

IV. Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft

Sofern die Mitglieder einer Genossenschaft nach deren Auflösung zu der Erkenntnis kommen, dass sie diese doch noch weiterführen wollen, etwa weil es für die Genossenschaft sinnvolle und wirtschaftlich interessante Perspektiven gibt, kann die Generalversammlung die Fortsetzung gemäß § 79a GenG beschließen.

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

D. Die Insolvenz der eG

I. Grundsätzliches

1. Häufigkeit von Insolvenzverfahren über das Vermögen eingetragener Genossenschaften

Obwohl die Rechtsform der Genossenschaft eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Rolle spielt, waren Insolvenzen genossenschaftlicher Zusammenschlüsse vor der Wiedervereinigung Deutschlands eher die Ausnahme.

Die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft kann grundsätzlich als krisensichere Rechtsform bezeichnet werden.

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

2. Besonderheiten des genossenschaftlichen Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer eingetragenen Genossenschaft wird durch zahlreiche Abweichungen von dem in der Insolvenzordnung grundsätzlich vorgesehenen Verfahren geprägt.

3. Insolvenzfähigkeit

Die eingetragene Genossenschaft ist als juristische Person (§ 17 GenG) insolvenzfähig (§ 11 Abs. 1 S. 1 InsO).

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

4. Insolvenzgründe

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfolgt wegen der weitreichenden Folgen nur dann, wenn die Zahlungsfähigkeit (§ 17 InsO) oder die Überschuldung (§ 19 InsO) vorliegt.

a) Zahlungsunfähigkeit

Der Eröffnungsgrund der Zahlungsunfähigkeit gilt für jede eingetragene Genossenschaft.

b) Drohende Zahlungsunfähigkeit

Auch die drohende Zahlungsunfähigkeit ist für alle eingetragenen Genossenschaften ein Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

c) Überschuldung

Eröffnungsgrund eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer eingetragenen Genossenschaft ist – unter den Voraussetzungen des § 98 GenG – deren Überschuldung. Eine Überschuldung ist gegeben, wenn das Vermögen der Genossenschaft die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt (§ 19 Abs. 2 S. 1 InsO).

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

aa) Unbeschränkte Nachschussverpflichtung

Bei einer eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschusspflicht – d. h. bei einer Genossenschaft, die entweder keine oder eine ungültige Bestimmung betreffend die Verpflichtung ihrer Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen in der Satzung getroffen hat – ist die Überschuldung **kein Eröffnungsgrund** (vgl. § 19 InsO, § 98 GenG).

bb) Ausgeschlossene Nachschussverpflichtung

Ist hingegen satzungsmäßig die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen im Falle der Insolvenz wirksam ausgeschlossen, so ist auch die Überschuldung ein Eröffnungsgrund dieser Genossenschaft (§ 19 Abs. 1 InsO, § 98 Nr. 2 GenG).

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

cc) Beschränkte Nachschussverpflichtung

Ist bei einer Genossenschaft satzungsmäßig die Nachschussverpflichtung der Mitglieder der Höhe nach wirksam auf eine bestimmte Haftsumme beschränkt (§ 6 Nr. 3 GenG), so kann die Überschuldung ein Eröffnungsgrund sein.

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

5. Insolvenzantragsrecht

Ein Insolvenzverfahren wird nur auf einen besonderen Antrag hin eröffnet (§ 13 Abs. 1 S. 1 InsO).

a) Antragsrecht der Gläubiger

Die Gläubiger einer eingetragenen Genossenschaft sind berechtigt, einen Insolvenzantrag zu stellen. Dies folgt aus der allgemeinen Vorschrift des § 13 Abs. 1 S. 2 InsO.

b) Genossenschaft

Neben den Gläubigern kann auch die Genossenschaft selbst einen Insolvenzantrag stellen (§ 13 Abs. 1 S. 2 InsO).

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

c) Vorstandsmitglieder

Neben der eingetragenen Genossenschaft an sich haben darüber hinaus auch die einzelnen Vorstandsmitglieder ein eigenständiges Recht zur Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

d) Abwickler

Auch jeder Abwickler einer aufgelösten Genossenschaft ist zur Stellung eines Insolvenzantrages berechtigt (§ 15 Abs. 1 InsO).

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

6. Antragspflichten

Neben dem bloßen Recht zur Stellung eines Insolvenzantrages kann auch die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages bestehen.

Wird die Genossenschaft **zahlungsunfähig** oder besteht eine **Überschuldung**, die für die Genossenschaft nach § 98 GenG Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist, so ist der **Vorstand** zur Stellung eines Insolvenzantrages verpflichtet (§ 99 Abs. 1 GenG).

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

7. Sonstige Pflichten

Nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und – soweit sie ein Eröffnungsgrund ist – nach Eintritt der Überschuldung darf der Vorstand der Genossenschaft nur noch solche **Zahlungen vornehmen**, die mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu vereinbaren sind (§ 99 Abs. 2 GenG).

8. Gerichtliche Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens

Sofern der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht unbegründet oder unzulässig ist, eröffnet das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren.

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

II. Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Liegen die Eröffnungsvoraussetzungen für ein Insolvenzverfahren vor, so muss das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren eröffnen.

1. Eintragungen in das Genossenschaftsregister

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist von Amts wegen in das Genossenschaftsregister einzutragen (§ 102 Abs. 1 S. 1 GenG)

2. Auflösung der eingetragenen Genossenschaft

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird die eingetragene Genossenschaft aufgelöst (§ 101 GenG).

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

3. Rechtsstellung der genossenschaftlichen Organe

Die Verfahrenseröffnung führt zu keinerlei **personellen Veränderungen** in der Zusammensetzung der genossenschaftlichen Organe.

4. Rechtsstellung der Mitglieder

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist ein **Ausscheiden** der Mitglieder nicht mehr möglich.

5. Mitgliedschaft im Prüfungsverband und Pflichtprüfung

Durch die Auflösung der Genossenschaft im Insolvenzverfahren erlischt die zwingende Mitgliedschaft im **Prüfungsverband** (§ 54 GenG) nicht. Grundsätzlich unterliegen auch aufgelöste Genossenschaften der **Pflichtprüfung** (vgl. § 64c i. V. m. §§ 53 ff. GenG).

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

6. Insolvenzmasse

Für die Verbindlichkeiten der eingetragenen Genossenschaft haftet den Insolvenzgläubigern das gesamte Vermögen der Genossenschaft (§ 2 GenG).

7. Nachschusspflicht

a) Allgemeines

Die Nachschusspflicht hat eine wechselhafte rechtshistorische Entwicklung hinter sich. Sie war ursprünglich eine direkte und unbeschränkte Solidarhaftung.

Ein **direkter Zahlungsanspruch** der Gläubiger der Genossenschaft gegenüber nachschusspflichtigen Genossen besteht nicht.

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

b) Kreis der Nachschusspflichtigen

Zu dem Kreis der Personen, die im Falle der Insolvenz zur Leistung von Nachschüssen heranzuziehen sind, zählen die **Mitglieder der Genossenschaft im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung**.

c) Entstehung der Nachschusspflicht

Das Vermögen der Genossenschaft reicht nicht aus, um die **Ansprüche der Massegläubiger** zu befriedigen (§ 105 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GenG).

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

d) Höhe der Nachschusspflicht

Die Höhe der von jedem einzelnen Mitglied zu leistenden Nachschusspflicht bemisst sich zum einen nach dem Betrag, der durch die Nachschüsse zu decken ist, sowie zum anderen nach dem Maßstab, der Grundlage für die Verteilung auf die einzelnen Mitglieder ist.

e) Nachschussverfahren

Das Verfahren zur Berechnung der einzuzahlenden Nachschüsse beginnt im Interesse einer zügigen Verfahrensabwicklung sofort mit der **Eröffnung des Insolvenzverfahrens**.

4. Auflösung, Liquidation und Insolvenz der eingetragenen Genossenschaft (eG)

8. Fortsetzung der Genossenschaft

Die insolvente Genossenschaft kann entweder nach Einstellung des Insolvenzverfahrens auf **Beschluss der Generalversammlung** hin oder durch **Bestätigung eines Insolvenzplans**, der die Fortführung vorsieht, weitergeführt werden (§ 117 Abs. 1 GenG).